

Diese Wochenschrift  
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag  
in einem Bogen in der Buchdruckerei der  
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-  
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Ämtliche und Privat-Anzeigen  
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für  
die breitgedruckte Zeile in gewöhnl. Schrift  
(größere Schrift und Einfassungen verhältniß-  
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag  
früh 9 Uhr erbeten.

# Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift  
für Stadt und Land.

N<sup>o</sup>. 50.

Mittwoch, den 17. December

1862.

Berlin, 10. Decbr. Durch den Erlaß Sr. Maj. des Königs an das Staatsministerium vom 3. d. M. hat die Krone eine Feier für die 50jähr. Wiederkehr des Tages angeordnet, an welchem der hochseelige König Friedrich Wilhelm I. den Aufruf an das preussische Volk erließ, sich zu dem großen Kampfe des Befreiungskrieges unter die Waffen zu stellen. Es war am 17. März 1813, als der Aufruf zur Bildung einer allgemeinen Landwehr erging; der Aufruf, in dem es hieß: „Unabhängigkeit und Volksehre werden nur gesichert werden, wenn jeder Sohn des Vaterlandes den Kampf für Freiheit und Ehre theilt;“ in dem es hieß: „Meine Sache ist die Sache Meines Volkes.“ Dieser Tag und mit ihm die Erinnerung an den Beginn der ruhmvollen Thaten der Armee, welche die Zeiten des Befreiungskrieges zu den glänzendsten in der preussischen Geschichte machten, soll feierlich begangen, und es sollen dazu vom Staats-Ministerium dem Könige Vorschläge gemacht werden. Jeder, der auf die Ruhmesthaten der preuss. Armee und der kaum in den Waffen geübten Landwehr in den Schlachten des Befreiungskrieges zurückblickt, wird den Erlaß vom 3. d. Mts. ebenso mit gerechtem Stolze auf die glorreiche preussische Waffenehre, wie mit den Gefühlen des Dankes gegen den König begrüßen. Schöner hätte Seine Majestät es nicht vor dem Lande bekunden können, wie er den patriotischen Geist der Landwehr und ihre Opferfreudigkeit in dankbarer Erinnerung zu ehren weiß. Schlagender konnten aber auch zugleich die Behauptungen derjenigen nicht widerlegt werden, welche auf die Armee-Reorganisation als auf eine Maßregel hinweisen, angeblich dazu bestimmt, die Landwehr als solche zu beseitigen. Die allgemeine Wehrpflicht war der Gedanke, der in dem Aufrufe vom

17. März 1813 seinen Ausdruck fand; sie war der Gedanke, welcher dem Gesetze vom 3. Septbr. 1814, die Verpflichtung zum Kriegsdienst betreffend, zum Grunde lag. Derselbe Gedanke ist es auch, welcher die eigentliche Basis der Armee-Reorganisation bildet, welche recht eigentlich dazu bestimmt ist, ihn zur vollen Wahrheit zu machen. Nach wie vor soll nicht nur die Armee aus allen Lebenskreisen des Volkes gebildet, sondern es sollen auch alle wirklich zum Waffendienst Tauglichen zur Pflicht des Waffentragens herangezogen werden, d. h. etwa 40 pCt. der Bevölkerung, während bisher nur 26 pCt. der Wehrpflicht genügten. Erst jetzt, wo eine gerechte Vertheilung dieser Pflicht auf alle ihr Unterworfenen zur Ausführung gebracht wird, erst jetzt bildet das preuss. Volk wahrhaft das Volk in Waffen. Durch die jetzt größere Zahl der Dienstpflichtigen (63000 Mann jährl. eingestellter Rekruten, gegen die früheren 40000 Mann) wird aber auch zugleich die Wehrkraft des Landes und somit dessen Sicherheit und Unabhängigkeit um so viel erhöht, es werden in den 12 Jahrgängen der Linie und Landwehr 1ten Aufgebots eine größere Anzahl von Männern kriegstüchtig ausgebildet. Durch die Armee-Reorganisation wird es jetzt möglich, bei Mobilmachungen die Ernährer von Familien, diejenigen Landwehrleute 1. Aufgebots von dem sofortigen Eintritt in die mobile Armee zu entbinden, welche als Landwirthe oder Gewerbetreibende durch diesen Eintritt gezwungen sein würden, die Bedingungen der Lebens-Existenz für sich und ihre Angehörigen aufzugeben und damit zugleich die Existenz und den Wohlstand eines großen Bruchtheils des Volkes selbst in Frage zu stellen. Wie somit die hochherzige Weise, mit welcher in dem allerhöchsten Erlaß vom 3. d. Mts. die Errichtung